

Ab am 12.03.17

Om

M.09.2018

An die

Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

nachrichtlich an die

CDU -Kreistagsfraktion

SPD-Kreistagsfraktion

FDP -Kreistagsfraktion

Die Linke-Kreistagsfraktion

AfD-Kreistagsfraktion

Gruppe im Kreistag FUW-Piraten

und Einzelabgeordnete im Kreistag

**Beurteilungsgrundlagen des Kreises zu Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzung
Tempo 30****-Ihre Anfrage vom 06.09.2018-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgenannten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Welche Voraussetzungen muss eine innerörtliche Straße erfüllen, damit das Schild
Geschwindigkeitsbegrenzung Tempo 30 angeordnet werden kann?**

Anordnungsvoraussetzung für die Beschränkung des fließenden Verkehrs aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs – wozu auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h gehören kann – ist gem. § 45 IX StVO, dass die Maßnahme zwingend erforderlich ist und dass aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs erheblich übersteigt.

Die verkehrsrechtliche Entscheidung ist einzelfallbezogen. Besonders berücksichtigt wird bei der Beurteilung der Verkehrssituation die polizeilich erfasste Unfalllage. So führt die Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO aus, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen beispielsweise angeordnet werden sollen, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind, obwohl festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Auch die örtlichen Gegebenheiten wie z.B. der Straßenverlauf, die Topografie und Beschaffenheit des Straßenkörpers sowie sich aus der angrenzenden Bebauung ergebende Besonderheiten fließen in die Bewertung über das Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage mit ein und können mancherorts ausschlaggebend dafür sein, dass die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als zwingend erforderlich angesehen wird.

Einer besonderen Gefahrenlage bedarf es im Hinblick auf Geschwindigkeitsbeschränkungen lediglich nicht bei Tempo 30-Zonen und innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten und -tagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern. Auch diese Maßnahmen werden jedoch der Prüfung unterzogen, ob sie zwingend erforderlich sind und die Voraussetzungen der StVO und der VwV-StVO für die Anordnung der Verkehrszeichen erfüllt werden.

2. Sind diese Voraussetzungen zwingend oder gibt es einen Ermessensspielraum?

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die StVO beschränkt das Ermessen der Behörde (auf der Rechtsfolgende) insofern, als dass das zwingende Erfordernis und ggf. eine besondere Gefahrenlage (auf der Tatbestandsseite) vorliegen müssen. Der Feststellung, ob diese Anordnungsvoraussetzungen erfüllt sind, liegt eine rechtliche Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde zugrunde, die der gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegt.

3. Sind dem Kreis von den Kommunen bekannte Engstellen benannt worden, wo ein Schutz von Radfahrern aus baulichen Gründen nicht realisiert werden kann, jedoch eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gewünscht wird? Wenn ja, wurde diesen Wünschen entsprochen oder wenn nicht, aus welchen Gründen?

Wenngleich das Radverkehrskonzept des RSK aus dem Jahr 2014 beispielhaft angeführt hat, dass eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h eine Maßnahme sein kann, um die Radverkehrsführung auf der Fahrbahn sicherer zu gestalten, sind hieraus bisher keine konkreten Anträge aus den acht kreisangehörigen Gemeinden erwachsen bzw. an das SVA herangetragen worden.

4. Inwieweit werden Verkehrskonzepte der Kommunen bei Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde berücksichtigt?

Von den Kommunen aufgestellte Verkehrskonzepte entbinden die Straßenverkehrsbehörde bei der Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen nicht von der Verpflichtung der Prüfung der gesetzlichen Vorschriften.

Verkehrsrechtliche Anregungen – auch aus Verkehrskonzepten – werden jedoch selbstverständlich geprüft und angeordnet, sofern in den konkreten Örtlichkeiten die Voraussetzungen der bundeseinheitlichen Gesetzgebung erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

